



An die Begutachtungsstellen des
Bundesministeriums für Bildung
sowie die Abgeordneten des Nationalrats

Wien, 27.04.2017

Betreff: Schulreformgesetzesentwurf, insbesondere §66

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir von „MOKI Niederösterreich“ sind bereits seit 1999 als gemeinnütziger Verein in den Bereichen Kinderpflege und Elternbetreuung tätig. Wie Sie vermutlich wissen, haben wir es uns zur Aufgabe gemacht, Kinder und deren Eltern in allen Lebenssituationen zu begleiten. Sei es, nach einem Krankenhausaufenthalt oder bei chronischen Erkrankungen, versuchen wir für jede Familie die optimale Lösung zu finden.

Durch unsere Tätigkeit kommen wir natürlich sehr häufig mit dem Personal von Kindergärten, Schulen und Betreuungseinrichtungen wie Hort, etc. in Kontakt und wissen daher, wo es unter Umständen in den Bereichen Betreuung und Pflege hapert.

Grundlegend finden wir das neue Schulreformgesetz absolut begrüßenswert; vor allem die Regelung bezüglich der Amtshaftung für Pädagoginnen und Pädagogen ist ein Schritt in die richtige Richtung. Auch die Anpassung von §66 in Bezug auf die Tätigkeit von Schulärzten ist eine Änderung, die aus unserer Sicht längst überfällig ist.

Jedoch lässt der aktuelle Entwurf weiterhin Spielraum für Optimierungen, denn aus unserer Sicht ist eine Bezugnahme zur Pflege und einer „Schoolnurse“ absolut erforderlich. Diese ist seit 2016 als Berufsbild Teil des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG §12, Abs.5).

Sehr viele Kinder sind kurzzeitig oder auch dauerhaft auf „helfende Hände“ in Bezug auf hygienische oder medizinische Tätigkeiten angewiesen. Nach einem Krankenhausaufenthalt kann es notwendig sein, ein Kind mit Medikamenten zu versorgen, beim An- und Ausziehen oder dem Toilettengang zu helfen. Bei einer vorübergehenden Betreuung mag die Einschulung des pädagogischen Personals





ausreichend sein. Jedoch gibt es chronische Erkrankungen, die einer dauerhaften, medizinischen Betreuung bedürfen. Angefangen bei der Gabe von Medikamenten, bis hin zu der Legung eines Katheters oder regelmäßiger Verbandswechsel ist die Anwesenheit von medizinischem und pflegerisch geschultem Fachpersonal für immer mehr Kinder erforderlich, wenn nicht sogar lebensnotwendig.

Wir fordern Sie daher dringend auf, das Schulreformgesetz entsprechend zu erweitern und den Aufgabenbereich einer „Schoolnurse“ in den Entwurf einfließen zu lassen!

Am Beginn von § 66 wird auf die allgemeine Beratungstätigkeit von Schulärzten eingegangen. Auf die Notwendigkeit einer Fachberatung des pädagogischen Personals, in Bezug auf Kinder mit chronischen Erkrankungen wie Asthma, Epilepsie, Diabetes, etc. wird nicht hingewiesen. Das Personal sollte jedoch hinreichend über die Erkrankung ihrer Schützlinge in Bezug auf Erste-Hilfe-Maßnahmen, Anpassung des Schulalltags, Belastbarkeit des Kindes und etwaige Adaption der Schul- und Aufenthaltsräume (sofern möglich) aufgeklärt werden. Um Kindern und Personal den Alltag zu erleichtern und die größtmögliche Sicherheit zu gewährleisten, sollten die oben angeführten Punkte gegebenenfalls von einer „Schoolnurse“ abgedeckt werden. Gleichzeitig wäre es wünschenswert, wenn besagte Nurse kompetent über die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen durch das pädagogische Personal und die richtige Ausführung von etwaigen Anpassungen wacht.

So würden betroffene Eltern ihre Kinder sicherlich mit einem weitaus besseren Gefühl in die jeweilige Einrichtung bringen und es wäre ihnen eine große Last von den Schultern genommen. Gleichzeitig könnten auch die Kinder ihren Alltag unbeschwerter genießen, wenn ihre Eltern weniger Sorge um sie haben.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Renate Hlauschek, MSc

